
S 10 LW 46/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 46/00
Datum	18.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 51/00
Datum	18.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 18. Oktober 2000 wird aufgehoben, soweit darin Mutwillenskosten verhängt werden.

II. Im Übrigen wird die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 18. Oktober 2000 zurückgewiesen und die Klage gegen die nach dem 18. Oktober 2000 erlassenen Bescheide der Beklagten abgewiesen.

III. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Wirksamkeit einer Klagerücknahme vom 19.05.2000 sowie Versicherungs- und Beitragspflicht ab 01.04. 1998.

Der am 1941 geborene Kläger ist seit 01.04.1983 im Mitgliedsverzeichnis der Beklagten eingetragen. Aufgrund hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommens als Betriebsshelfer erhielt er erstmals ab 01.01.1992 einen Beitragszuschuss. Seine Ehefrau ist seit 01.01.1995 versicherungspflichtig und erhielt ab diesem Zeitpunkt einen Beitragszuschuss.

Der Klager war vom 01.12.1970 bis zu seiner fristlosen Kandigung am 23.02.1995 durch den Arbeitgeber beim Landeskuratorium fur evangelische Betriebsshelfer in Bayern beschaftigt gewesen. Mehrere Klagen vor dem Arbeitsgericht endeten mit einem Vergleich vom 11.03.1997 uber eine Abfindung in Hohe von 112.500,- DM brutto und einer Einigung uber das Ende des Arbeitsverhaltnisses zum 23.02.1995. Auf den Widerruf des Vergleichs am 31.03.1997 bzw. die Anfechtung am 29.01.1999 erging ein Versumnisurteil des Arbeitsgerichts Nurnberg vom 27.04. 1999 mit der Feststellung, dass der Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht durch Vergleich vom 11.03.1997 beendet worden ist. Der Einspruch hiergegen ist mit rechtskraftigem Endurteil des Arbeitsgerichts Nurnberg vom 16.06.1999 zuruckgewiesen worden. Der Klager hatte unter anderem den Kandigungsgrund Arbeitsverweigerung bestritten und geltend gemacht, fur tatsachliche Arbeitsleistungen nicht den vollen Lohn erhalten zu haben.

Der Beklagten gegenuber auerte der Klager Anfang 1999 den Verdacht des Subventionsbetrugs durch den Arbeitgeber, wenn dieser Alterskasseneinsatze entgegen den Tatsachen voll abgerechnet habe. Er wolle wissen, wie 1990/1991 abgerechnet worden sei. Die Beklagte verweigerte eine Antwort auf dieses Schreiben unter Hinweis auf ein vorangegangenes Schreiben aus dem Jahre 1998, worin die Herausgabe von Abrechnungen mit seinem ehemaligen Arbeitgeber betreffend Dritter aus Datenschutzgrunden verweigert worden ist.

Mit Bescheiden vom 24.03.1999 setzte die Beklagte nach Inkrafttreten des Beitragssatzgesetzes 1999 Beitrag und Beitragszuschuss ab 01.04.1999 gegenuber beiden Klagern herab. Dem widersprach der Klager auch im Namen seiner Ehefrau und beklagte die unrechte Kandigung und die Schuld der Beklagten hieran wegen der Nichtherausgabe gefalschter bzw. falscher Monatsberichte. In dem Widerspruchsbescheid vom 20.08.1999 heit es, die Berechnung der Beitrage sei korrekt. Die Widerspruchsbegrundung gehe am bescheidrelevanten Sachverhalt vorbei.

Dagegen legten die Eheleute am 27.09.1999 Klage ein und trugen vor, nach 15 Jahren Beitragspflicht durfe die Beklagte ab 01.04.1998 keine Beitrage mehr fordern. Die Beklagte musse die Monatsberichte von 1987 bis 1989 haben. Die Zusammenhange zwischen Einsatzleitung, Arbeitgeber und Beklagte seien aufzuklaren.

Die Beklagte entzog den Klagern am 20.04.2000 den Beitragszuschuss mit Wirkung ab 01.06.1999 wegen hohen Einkommens.

Nach der Verbindung der beiden Klagen regte das Gericht an, die Klagen zuruckzunehmen. Dies geschah am 19.05.2000 nach Akteneinsicht und Vollmachtvorlage durch Rechtsanwalt Kunz vor der mundlichen Verhandlung am 22.05.2000 mit Schreiben vom 18.05. 2000. Ein entsprechender Vermerk ist in der Niederschrift uber die mundliche Verhandlung enthalten.

Am 14.08.2000 ging ein Schreiben der Eheleute vom 10.08.2000 ein, dass die

Niederschrift nicht richtig sei. Sie baten um die Wiederholung des Rechtsstreits, weil sie vom Rechtsanwalt nicht wahrheitsgemäß aufgeklärt worden seien bzw. dieser sich mit der Beklagten abgesprochen habe. Im Übrigen bestehe der Kläger auf seinem Arbeitsplatz und mache die Ungültigkeit sämtlicher Bescheide, auch der vom 12.07.2000 geltend. In diesen war den Eheleuten ab 01.01.2000 ein Zuschuss wiederbewilligt worden; der Widerspruch hiergegen wurde am 29.08.2000 zurückgewiesen.

Es erging ein richterlicher Hinweis zur Absicht, Mutwillenskosten zu verhängen, falls die Anfechtung nicht bis 15.10.2000 zurückgenommen werde.

Mit Gerichtsbescheid vom 18.10.2000 stellte das Sozialgericht Augsburg die Erledigung der Streitsache S 10 LW 57/99 durch Klagerücknahme vom 18.05.2000 fest, wies die Klage im Übrigen ab und verhängte Mutwillenskosten in Höhe von 300,- DM.

Nach der Zustellung des Gerichtsbescheids am 28.10.2000 gingen am 24.11.2000 beim Berufungsgericht "Widerruf" und "Anfechtung" des Gerichtsbescheids ein. Wäre die Beklagte ihrer Verpflichtung nachgekommen, Monatsberichte herauszugeben, hätte der Kläger auch seinen Arbeitsplatz und wäre ab 01.04.1998 beitragsfrei. Er bat um das Ruhen des Verfahrens bis zur Abklärung durch Arbeitsgericht, Staatsanwaltschaft und Arbeitsamt. Er bestehe auf der Herausgabe sämtlicher Monatsberichte durch die Beklagte, wolle zwischenzeitlich vollstreckte Beiträge zurück und bitte um die Zusendung von Sozialversicherungsausgaben. Nach dem Hinweis, dass ein Ruhen des Verfahrens wegen des rechtskräftigen Abschlusses der Arbeitsgerichtsverfahren nicht in Frage komme, stellte der Kläger kurz vor der mündlichen Verhandlung gegen verschiedene Personen und Behördenvertreter, die mit den Einsätzen seines ehemaligen Arbeitgebers in Verbindung standen, Strafanzeige, ebenso gegen Rechtsanwalt Kunz wegen Prozessbetrugs.

Weitere Beitragszuschussbewilligungsbescheide ergingen am 13.12.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16.02.2001 sowie am 13.03.2001.

Die Kläger beantragen,

den Gerichtsbescheid vom 18.10.2000 aufzuheben, festzustellen, dass die Versicherungspflicht ab 01.04.1998 geendet hat und die Beklagte unter Aufhebung sämtlicher Bescheide ab 24.03.1999 zu verurteilen, sämtliche Beiträge zurückzuerstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Arbeitsgerichts Nürnberg, der Akten des Sozialgerichts Augsburg sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Streitgegenstand ist nicht nur der Gerichtsbescheid vom 18.10.2000 und damit die Wirksamkeit der Klagerücknahme vom 19.05.2000, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Bescheide, die ab 12.07.2000 erlassen worden sind. Diese waren wegen ihres späteren Erlasses nicht Gegenstand des Streitverfahrens S 10 LW 57/99, wurden aber von den Klägern ebenfalls hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit bestritten, wie sich dies aus dem Klageschriftsatz vom 10.08.2000 und dem Sachvortrag im Berufungsverfahren ergibt.

Trotz der anhängigen Strafanzeigen sah der Senat keine Veranlassung, das Verfahren gemäß [Â§ 114 SGG](#) auszusetzen. Soweit sie überhaupt relevant sind, kann der Kläger im Erfolgsfall die Wiederaufnahme von Verfahren gemäß [Â§ 179 ff.SGG](#) betreiben.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet. Zutreffend wird im Gerichtsbescheid vom 18.10.2000 festgestellt, dass der Rechtsstreit S 10 LW 57/99 durch die Klagerücknahme des ehemaligen Bevollmächtigten der Kläger vom 18.05.2000 erledigt worden ist. Die Bescheide der Beklagten vom 12.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2000, vom 13.12.2000 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16.02.2001 und die Bescheide vom 13.03.2001 sind nicht zu beanstanden. Zutreffend ist dort die Versicherungspflicht der Kläger festgestellt worden. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

Der in dem Schreiben vom 05.05.2001 wiederholte Antrag, die Zwangsvollstreckung einstweilig auszusetzen, ist unzulässig, weil die Zwangsvollstreckung auch nach eigener Einlassung der Kläger zwischenzeitlich durch die Maßnahmen am 19.04.2001 erledigt ist und für die offenen Beitragsforderungen ab April 2001 kein Ausstandsverzeichnis existiert. Insoweit fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Deshalb ist eine Antragstellung in der mündlichen Verhandlung unterblieben.

Zutreffend hat das SG Augsburg festgestellt, dass der Rechtsstreit S 10 LW 57/99 durch die Klagerücknahme am 19.05.2000 erledigt ist. Die Erklärung des von beiden Klägern bevollmächtigten Rechtsanwalts ist wirksam. Anfechtungsgründe werden nicht geltend gemacht und die Voraussetzungen der Wiederaufnahme, unter denen ausnahmsweise eine Klagerücknahme widerrufen werden kann, sind nicht gegeben. Die Begründung der Strafanzeige gegen den Rechtsanwalt ist unverstündlich und wirt. Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Bevollmächtigte eines Prozessbetrugs oder einer anderen Straftat schuldig gemacht hat, als er die Klagerücknahme auf die Anregung des Vorsitzenden Richters und nach Akteneinsicht zurückgenommen hat. Damit sind die Bescheide der Beklagten vom 24.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.08.1999, aber auch die gemäß [Â§ 96 SGG](#) in das Klageverfahren S 10 LW 57/99 einbezogenen Bescheide vom 01.09.1999 und 20.04.2000 in Bestandskraft erwachsen.

Soweit die Klager die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in den Bescheiden ab 12.07.2000 angreifen, ist die Berufung zurckzuweisen. Zutreffend hat das SG die zulssigen Klagen im brigen abgewiesen, wengleich die Entscheidungsgrnde zur Rechtmssigkeit der Versicherungspflicht keine Ausfhrungen enthalten. Unstreitig erfllen die Klager die Tatbestandsvoraussetzungen des [ 1 Abs.2 bzw. Abs.3 ALG](#), wonach Landwirte und Ehegatten von Landwirten versicherungspflichtig sind. Sie erfllen keine der Voraussetzungen fr eine Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes gem [ 2 ALG](#) oder fr eine Versicherungsbefreiung auf Antrag gem [ 3 ALG](#). Insbesondere kennt das ALG keine Befreiungsmglichkeit nach Ablauf von 15 Jahren, wie das beispielsweise in der Handwerkerversicherung der Fall ist. Schlielich steht der Klager auch nicht in einem abhngigen Beschftigungsverhltnis, weil er sich mit seinem ehemaligen Arbeitgeber, dem Landeskuratorium fr evangelische Betriebshelfer in Bayern, vergleichsweise ber die Beendigung des Arbeitsverhltnisses zum 23.02.1995 geeinigt hat. Dieser Vergleich vom 11.03.1997 ist nach Erlass des rechtskrftigen Endurteils des Arbeitsgerichts Nrnberg vom 16.06.1999 wirksam. Selbst wenn der Beklagten im Zusammenhang mit der Kndigung des Klgers irgendein Fehlverhalten vorzuwerfen wre, kann daraus kein Recht auf Befreiung des Klgers, geschweige denn der Ehefrau, auf Befreiung von der Versicherungspflicht abgeleitet werden, weil das hierfr notwendige Arbeitseinkommen ([ 3 Abs.1 Ziffer 1 ALG](#)) nicht fingiert werden kann.

Die brigen Ziele, die der Klger mit seinen Rechtsbehelfen verfolgt, nmlich seine Rehabilitierung und der Wiedererhalt seines Arbeitsplatzes, stehen in keinem Zusammenhang mit seiner Versicherungspflicht als Landwirt, geschweige denn mit der Versicherungspflicht seiner Ehefrau, und sind daher zur Anspruchsbegrndung untauglich. Gegen die Hhe des Beitrags und die Hhe des Beitragszuschusses wurden nie irgendwelche Einwnde vorgebracht. Zur Rechtmssigkeit in diesen Punkten wird auf die ausfhrlichen Widerspruchsgrnde Bezug genommen.

Die Verhngung von Mutwillenskosten im Gerichtsbescheid vom 18.10.2000 erscheint nicht angemessen. Mutwillen liegt vor, wenn ein Beteiligter einen Prozess weiterbetreibt, obwohl die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos ist und der Beteiligte das subjektiv wei und wenn er entgegen besserer Einsicht von weiterer Prozessfhrung nicht Abstand nimmt (Jens Meyer-Ladewig,  192 Rdziff.3 m. w. N.). Zweifellos war das Begehren der Klger aussichtslos, worauf das Gericht zutreffend hingewiesen hat. Keine Ausfhrungen enthalten die Entscheidungsgrnde aber zur subjektiven Seite, wenn man von der Bezeichnung als querulatorisch absieht. Die Art des gleichbleibend wiederholten Sachvortrags des Klgers spricht jedoch dafr, dass dieser seit dem rechtskrftigen Abschluss des Arbeitsgerichtsprozesses auf das ihm angeblich durch die unrechtmssige Kndigung zugefgte Unrecht fixiert ist und dies ber die Unterlagen der Beklagten zu beweisen sucht. Wegen dieser Beschrnkung seiner Sichtweise erscheint er nicht in der Lage, sich wie ein verstndiger Klger zu verhalten und auf die Androhung von Mutwillenskosten die Klage zurckzunehmen. ber die Unwiderruflichkeit und Unanfechtbarkeit der

KlagerÃ¼cknahme war der KlÃ¤ger, der auch als BevollmÃ¤chtigter seiner Ehefrau auftritt, nicht im Einzelnen aufgeklÃ¤rt worden. Dass der KlÃ¤ger daher entgegen besserer Einsicht an der Klage vom 14.08.2000 festgehalten hat, erscheint wenig wahrscheinlich. Jedenfalls ist es fÃ¼r die VerhÃ¤ngung von Mutwillenskosten nicht ausreichend, dass der KlÃ¤ger entgegen dem Rat des Gerichts die Klage nicht zurÃ¼cknimmt (Jens Meyer-Ladewig, Â§ 192 Rdziff.5 m. w. N.). Der Gesetzgeber hat bei der Inanspruchnahme der Sozialgerichte bewusst von einer Kostenerhebung abgesehen. Diesem gesetzlichen Anliegen widersprÃ¤che es, wÃ¼rde man fÃ¼r die KostenverhÃ¤ngung gemÃ¤Ã§ [Â§ 192 SGG](#) allein die erfolglose richterliche Anregung einer KlagerÃ¼cknahme ausreichen lassen. GesetzesÃ¤nderungen zur EindÃ¤mmung der Klageflut in der 1. Instanz mÃ¶gen zwar willkommen sein, kÃ¶nnen jedoch nicht Ã¼ber eine ausufernde Auslegung des [Â§ 192 SGG](#) vorweggenommen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024